

**Wer wird ab 01.01.2010 ein Anerkennungsverfahren für  
zugelassene Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 GPSG durchführen?**

Für das Anerkennungsverfahren der zugelassenen Überwachungsstellen wird auch weiterhin die ZLS zuständig sein. Die ZLS benennt auch die zugelassenen Überwachungsstellen, soweit dafür nicht eine andere Landesbehörde zuständig ist.

Eine Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17020 ist für eine Anerkennung als ZÜS nicht zwingend erforderlich. Falls diese allerdings von einer Stelle gewünscht wird, so ist diese ab 01.01.2010 bei der Nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS GmbH) zu beantragen. Die DAkkS GmbH befindet sich derzeit noch im Aufbau.